



**Gemeinde Zollikon**

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien  
an der Forchstrasse (Route 347),  
Abschnitt Waldstrasse bis Rietholzstrasse**

Baulinien.

Entlang der Forchstrasse soll zwischen der Stadtgrenze Zürich und Zumikon eine direkte, alltagstaugliche Veloroute entstehen. Heute ist die Veloverbindung zwischen Zürich und Zumikon äusserst unattraktiv, da sie nicht den kürzesten Weg aus der Stadt Zürich nach Zumikon darstellt. Weil auf dieser Strecke sowohl das Potential als auch die Nachfrage gross sind, wurde sie im Velonetzplan (RRB Nr. 591/2016) als Hauptverbindung aufgenommen. Diese Veloverbindung ist Bestandteil des am 15. Juni 2017 von der regionalen Planungsgruppe verabschiedeten regionalen Richtplanes Pfannenstiel.

Für die Realisierung der Veloverbindung wurde eine Studie durchgeführt. Sie zeigt, dass im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 8802 eine Verbreiterung der Forchstrasse und voraussichtlich eine Verschiebung der bestehenden Unterführung notwendig sein werden. Um diesen Raum zu sichern, ist eine Vergrösserung des Baulinienperimeters notwendig. Folglich wird dieser unter kleinstmöglicher Landbeanspruchung, gemäss beiliegendem Plan auf 8 m ab heutigem Fahrbahnrand, erweitert.

**Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Auf der südlichen Seite der Forchstrasse (Route 347), Abschnitt Waldstrasse bis Rietholzstrasse, werden die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 3238/1935 und 1701/1950 teilweise aufgehoben und mit 8,0 m ab heutigem Fahrbahnrand neu festgesetzt.
- II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zollikon wie folgt bekannt zu machen:  
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... auf der südlichen Seite der Forchstrasse (Route 347) in der Gemeinde Zollikon, Abschnitt Waldstrasse bis Rietholzstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 3238/1935 und 1701/1950 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten



Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Zollikon, Gemeinderatskanzlei, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführung ÖREB-Kataster)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

05. April 2018